

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte am 12. September 2021

1. Am 12. September 2021 finden die Wahlen zum Rat der Stadt Wolfsburg und der 16 Ortsräte statt. Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Wolfsburg ist für die Wahl zum Rat der Stadt in fünf Wahlbereiche mit insgesamt 103 Wahlbezirken eingeteilt.
Für die Ortsratswahl bildet das Wahlgebiet jeder Ortschaft einen Wahlbereich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Außerdem ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen, für welche Wahl das Wahlrecht besteht.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die oben genannten Wahlen am Wahlsonntag, den 12.09.2021 um 15:00 Uhr in Wolfsburg im Rathaus A, Porschestraße 49 und im Ratsgymnasium, Pestalozziallee 2, zusammen.

3. Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur in dem für sie zuständigen Wahlraum ausüben, sofern sie nicht auf Antrag einen Wahlschein zur Briefwahl erhalten hat.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.

4. Jede wählende Person hat drei Stimmen für die Wahl des Rates und, sofern hierfür wahlberechtigt, auch drei Stimmen für die Ortsratswahl.
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl zum Rat (nach Wahlbereichen) und die Ortsratswahl enthalten die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber*innen und jeweils drei Felder zur Stimmabgabe.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann bei der Rats- bzw. Ortsratswahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen
- d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen; der Stimmzettel ist ansonsten grundsätzlich ungültig!

5. Wer als wählende Person einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet
- a) den/die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, bei mehreren Wahlen für jede Wahl einen Stimmzettel,
 - b) legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - d) legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag,
 - e) verschließt den gelben Wahlbriefumschlag und
 - f) übersendet den gelben Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter der Stadt Wolfsburg, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle des Wahlleiters ab.

Jede wählende Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienevorschriften zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.
Bereits der Versuch ist strafbar.

Wolfsburg, den 27.08.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs